

# Verordnungsentwurf

## der Staatsregierung

### Verordnung über das Nationale Naturmonument Luisenburg-Felsenlabyrinth Wunsiedel (NNMLuWunV)

#### A) Problem

Das Luisenburg-Felsenlabyrinth sowie das umliegende Blockmeer mit dem Kleinen Labyrinth und dem Burgstein und die daran gebundenen Lebensgemeinschaften in Wunsiedel sind im landschaftlich herausragenden Gebiet des Hohen Fichtelgebirges mit seinen umgebenden Fels- und Waldlebensräumen eine imposante Naturerscheinung und naturgeschichtlich wie kulturhistorisch einzigartig. Aufgrund ihrer hohen geologischen, ökologischen und historischen Bedeutung gehören sie zu den bundesweit herausragenden Naturerscheinungen. Es handelt sich um eine beliebte Sehenswürdigkeit Bayerns mit langer Tradition und Geschichte. Deshalb sollen das Luisenburg-Felsenlabyrinth sowie das umliegende Blockmeer mit dem Kleinen Labyrinth und dem Burgstein sowie die daran gebundenen Lebensgemeinschaften mit ihrer einzigartigen Landschaftskulisse und außergewöhnlichen Schönheit als zweites Nationales Naturmonument Bayerns ausgewiesen werden.

#### B) Lösung

Die an internationale Vorbilder angelehnte Kategorie Nationales Naturmonument ist in § 24 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz verankert. Nationale Naturmonumente sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von herausragender Bedeutung sind. Nationale Naturmonumente werden wie Naturschutzgebiete geschützt.

Bisher gibt es deutschlandweit acht Nationale Naturmonumente: die „Ivenacker Eichen“ in Mecklenburg-Vorpommern, die „Bruchhauser Steine“ und das „Kluterthöhlensystem“ in Nordrhein-Westfalen, das „Grüne Band Thüringen“, das „Grüne Band Sachsen-Anhalt – Vom Todesstreifen zur Lebenslinie“, das „Grüne Band Brandenburg“, das „Grüne Band Hessen“ sowie die „Weltenburger Enge“ in Bayern.

Für den Erlass der Verordnung über das Nationale Naturmonument Luisenburg-Felsenlabyrinth Wunsiedel ist gemäß Art. 51 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes die Staatsregierung zuständig.

Das neue Schutzgebiet soll künftig das Kerngebiet der als Naturschutzgebiet geschützten Natur und Landschaft rund um die Felsenlandschaft des Luisenburg-Felsenlabyrinths Wunsiedel bilden.

#### C) Alternativen

Keine

#### D) Kosten

Die Ausweisung ist mit einem gewissen Verwaltungsaufwand und mit Kosten für den Freistaat Bayern (z. B. Kartenmaterial) verbunden. Dieser Mehraufwand kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden (Plan-)Stellen und Haushaltsmittel abgedeckt werden.

Mit der Ausweisung des Nationalen Naturmonuments soll eine dauerhafte Schutzgebietsbetreuung für das zukünftige Nationale Naturmonument eingerichtet werden. Die

Stand 04.03.2025

Umsetzung und Finanzierung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung gestellten Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

Den Kosten steht ein Nutzen für Natur und Landschaft sowie für die erholungssuchende Bevölkerung gegenüber.

Kosten für die Kommunen, Wirtschaft und Bürger entstehen nicht. Die Region wird vielmehr im Image und in touristischer Hinsicht profitieren.

Die vorgesehene Verordnung schafft für Kommunen und Kreisverwaltungsbehörden keine neuen Aufgaben.

ENTWURF

791-2-2-U

**Verordnung  
über das Nationale Naturmonument  
Luisenburg-Felsenlabyrinth Wunsiedel  
(NNMLuWunV)**

**vom ...**

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 51 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung, bezüglich der §§ 1 bis 5 und 7 bis 9 im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr:

**§ 1**

**Schutzgegenstand, Größe und Schutzgebietsgrenzen**

<sup>1</sup>Das südlich der Stadt Wunsiedel im Landkreis Wunsiedel, Regierungsbezirk Oberfranken, gelegene Gebiet, welches das Felsenlabyrinth der Luisenburg, das Kleine Labyrinth und den Burgsteinfelsen mit den umgebenden Fels- und Waldlebensräumen beinhaltet und eine Fläche von insgesamt rund 86,99 ha umfasst, wird als „Nationales Naturmonument Luisenburg-Felsenlabyrinth Wunsiedel“ unter Schutz gestellt. <sup>2</sup>Die Grenzen des Nationalen Naturmonuments ergeben sich aus den Schutzgebietskarten im Maßstab (M) 1 : 25 000 (Anlage 1) sowie M 1 : 5 000 (Anlage 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. <sup>3</sup>Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie. <sup>4</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5 000.

**§ 2**

**Schutzzweck**

(1) Das Luisenburg-Felsenlabyrinth Wunsiedel und seine direkte Umgebung mit dem Kleinen Labyrinth und dem Burgstein sind ein Gebiet von herausragender geologischer, ökologischer und historischer Bedeutung, das aus kulturhistorischen und naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit als Nationales Naturmonument zu schützen ist.

(2) Schutzzweck ist

1. die Erhaltung der naturgeschichtlich und geologisch bedeutsamen Felsenlabyrinth und Felsformationen mit Felsen, Felswänden und Felsköpfen des Kösseine-Granits sowie der Halbhöhlen und Schluchten,
2. die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Fichtenblockwälder, Hainsimsen-Buchenwälder und Waldränder mit einheimischen und standorttypischen Baum- und Straucharten und ihrer typischen Begleitvegetation, wobei die Wälder unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse langfristig einer natürlichen, vom Menschen im Wesentlichen unbeeinflussten Entwicklung zuzuführen sind,
3. die Erhaltung und Entwicklung der imposanten Naturscheinung mit ihrem Erlebnis-, Bildungs- und Forschungswert sowie ihrer kulturhistorischen Bedeutung für künftige Generationen, und
4. die gebietstypischen Lebensgemeinschaften der Pflanzen- und Tierarten zu sichern und zu fördern und die Ungestörtheit der Blockhalden, des Blockmeers und der

Felsbiotope sowie die funktionale Verbindung der Lebensräume untereinander zu erhalten.

(3) Das Nationale Naturmonument soll auch die naturgeschichtlichen und kulturhistorischen Besonderheiten gemäß ihrer nationalen Bedeutung erlebbar sowie wissenschaftliche Beobachtungen, Untersuchungen und Forschung möglich machen, soweit dies mit dem Schutzzweck nach Abs. 2 vereinbar ist.

### **§ 3**

#### **Verbote**

<sup>1</sup>Gemäß § 24 Abs. 4 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind im Gebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Nationalen Naturmonuments oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. <sup>2</sup>Insbesondere ist es daher verboten,

1. Felsen, Felswände, Felsköpfe und Höhlen oder Teile von ihnen
  - a) zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder
  - b) in ihrem Erscheinungsbild in jedweder Weise zu verändern,
2. Fels- und Felsspaltenvegetation zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
3. kulturhistorische Anlagen, insbesondere durch Veränderung der Bodengestalt und der Bodenoberfläche, zu beeinträchtigen,
4. Bäume, Gehölze oder Gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf andere Weise erheblich zu beeinträchtigen,
5. stehendes und liegendes Totholz oder Teile davon zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
6. forstliche Maßnahmen jedweder Art durchzuführen einschließlich des Einbringens nicht standortheimischer Waldvegetation, der Aufarbeitung geschädigter beziehungsweise umgestürzter Bäume oder der anderweitigen Entnahme von Holz,
7. Lebensräume von Tieren und Pflanzen
  - a) teilweise oder vollständig zu entfernen oder zu zerstören,
  - b) durch das Aufsuchen und Betreten von Fortpflanzungs-, Ruhe- und Lebensstätten oder auf andere Weise erheblich zu stören oder
  - c) durch akustische, chemische, optische oder mechanische Maßnahmen oder auf andere Weise erheblich zu beeinträchtigen,
8. Bestandteile der Vegetation, insbesondere Moose und Flechten, zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben,
9. andere Erholungssuchende beim Erleben der Naturerscheinung durch akustische Maßnahmen wie Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte oder auf andere Weise unverhältnismäßig zu stören oder
10. das Gebiet wirtschaftlich zu nutzen.

### **§ 4**

#### **Ausnahmen**

<sup>1</sup>Unberührt bleiben:

1. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
  - a) dem Erreichen des Schutzzwecks im Sinne des § 2 dienen, wobei die Durchführung von entsprechenden kulturellen Veranstaltungen im Einvernehmen mit der zuständigen Verwaltung gemäß § 6 erfolgt,
  - b) der Verwirklichung der Erhaltungsziele gemäß § 3 der Bayerischen Naturschutzverordnung (BayNat2000V) dienen oder

- c) zum Zweck der Verkehrssicherung erforderlich sind, wobei dabei anfallendes Holz als stehendes oder liegendes Totholz im Bestand zu belassen ist, soweit Waldschutzgründe dem nicht entgegenstehen,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr oder Beseitigung einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefahr, insbesondere für Leib und Leben, die der zuständigen Verwaltung gemäß § 6 nach ihrer Durchführung unverzüglich anzuzeigen sind,
3. zwingend erforderliche Maßnahmen des Waldschutzes, um die Realisierung konkret bestehender Risiken für die umliegenden Wälder zu verhindern, wobei die Festlegung und Umsetzung der Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Verwaltung gemäß § 6 erfolgt,
4. waldbauliche Maßnahmen zur Bereinigung eines durch menschliche Eingriffe entstandenen naturwidrigen Zustandes innerhalb von 20 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß § 9 auf der Basis einer Pflege- und Entwicklungsplanung im Einvernehmen mit der zuständigen Verwaltung gemäß § 6; im Einzelfall kann dieser Zeitraum überschritten werden, soweit dies aus naturschutz- und forstfachlichen Gründen erforderlich ist,
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
6. wissenschaftliche Beobachtungen, Untersuchungen und Forschungsaktivitäten, wenn und soweit sie nicht mit erheblichen Eingriffen in die Natur und Landschaft verbunden sind und
7. der Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Inkrafttreten gemäß § 9]** bestehenden Trinkwasserversorgungsanlagen.

<sup>2</sup>In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Verwaltung gemäß § 6.

## § 5

### Befreiungen

<sup>1</sup>Von den in § 3 genannten Verboten kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden. <sup>2</sup>Zuständig ist die höhere Naturschutzbehörde; Art. 56 Satz 1 Teilsatz 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) bleibt unberührt.

## § 6

### Verwaltung

(1) Der Vollzug dieser Verordnung und die Verwaltung des Nationalen Naturmonuments obliegen der örtlich zuständigen höheren Naturschutzbehörde.

(2) Die Verwaltung des Nationalen Naturmonuments hat unter besonderer Beachtung der herausragenden naturschutzfachlichen Bedeutung des Gebiets insbesondere folgende Aufgaben:

1. geordnete Entwicklung und gegenseitige Abwägung der Belange des Naturschutzes, der Naherholung, der Besucherlenkung und des Naturtourismus; hierzu sollen geeignete Konzepte erarbeitet und bei Bedarf fortgeschrieben werden,
2. Betrieb und Unterhalt der Einrichtungen des Nationalen Naturmonuments,
3. Beauftragung, Durchführung, Unterstützung und Koordination der Maßnahmen des Naturschutzes sowie des Gebietsmanagements einschließlich der Koordinierung von Bestandserfassungen sowie von wissenschaftlichen Beobachtungen, Untersuchungen und Forschungsvorhaben, und
4. Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Nationalen Naturmonument.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 Satz 2 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 4 zulässig oder für sie nach § 5 eine vorherige Befreiung erteilt worden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

## § 8

### Verhältnis zu Naturschutzgebieten

Soweit das Nationale Naturmonument gleichzeitig Bestandteil eines Naturschutzgebiets ist, bleiben die Festlegungen der für das Naturschutzgebiet maßgeblichen Verordnung mit folgender Maßgabe unberührt, dass

1. im räumlichen Umgriff des Nationalen Naturmonuments alle Zuständigkeiten zum Vollzug der für das Naturschutzgebiet maßgeblichen Verordnung von der für das Nationale Naturmonument zuständigen Verwaltung gemäß § 6 wahrgenommen werden,
2. weitergehende Regelungen nach der Verordnung über das Naturschutzgebiet unberührt bleiben und
3. Befreiungen sich ausschließlich nach dieser Verordnung über das Nationale Naturmonument bestimmen.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

## **Begründung:**

### **A) Allgemeiner Teil**

Das Nationale Naturmonument „Luisenburg-Felsenlabyrinth Wunsiedel“ befindet sich im Naturraum Hohes Fichtelgebirge. Es umfasst mit dem Luisenburg-Felsenlabyrinth, dem Kleinen Labyrinth, dem Burgstein und den angrenzenden herausragenden Fels- und Waldlebensräumen sowie den prägenden Naturelementen aus Silikatfelsen und Fichtenblockwäldern den Kernbereich des Naturschutzgebietes „Luisenburg-Felsenlabyrinth Wunsiedel“. Das Nationale Naturmonument liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Fichtelgebirge“ und des gleichnamigen Naturparks. Innerhalb des Nationalen Naturmonuments liegen das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) Nr. 5937-304 „Luisenburg, Gipfel der Großen Kösseine und Kleines Labyrinth“ und das Naturdenkmal Burgsteinfelsen. Das Luisenburg-Felsenlabyrinth gehört zur Liste „Bayerns schönster Geotope“ und wurde mit dem Prädikat „Nationaler Geotop“ ausgezeichnet.

Die einzigartige Kombination aus Natur und Kultur bildet den unverkennbaren Landschaftscharakter des Nationalen Naturmonuments „Luisenburg-Felsenlabyrinth Wunsiedel“. Seine prägenden Gebietsbestandteile sind das Felsenmeer des Luisenburg-Felsenlabyrinths und des Kleinen Labyrinths, das Gebiet um den Burgsteinfelsen und die Fichtenblockwälder. Das Luisenburg-Felsenlabyrinth besteht aus einer riesigen Ansammlung von Granitfelsen, die sich über eine Fläche von mehreren Hektar erstrecken. Diese imposanten Felsen bilden ein verworrenes Labyrinth, das über einen Rundweg mit 25 markanten Felsen, wie beispielsweise dem Goethefelsen oder der Tränengrotte, auf einer Strecke von etwa 1,4 Kilometern mit rund 100 Höhenmetern erkundet werden kann. Das Luisenburg-Felsenlabyrinth ist ein beeindruckendes geologisches Phänomen. Es entstand vor etwa 300 Millionen Jahren. Durch die Gletscherbewegungen wurden die Felsen der Luisenburg abgeschliffen und geformt. Durch wiederholte Gefrier- und Tauprozesse sowie die mechanische Beanspruchung durch das Eis entstanden die charakteristischen Risse und Spalten im Gestein. Durch Erosion und Verwitterung über viele Jahrtausende hinweg entstanden die Gesteinsformationen, die nun ein einzigartiges, labyrinthartiges Areal bilden. Schon Johann Wolfgang von Goethe studierte hier 1785 die Verwitterung des Granits. Die besondere Form der Verwitterung von Gestein wird „Wollsackverwitterung“ genannt, da die kantengerundeten Gesteinsblöcke übereinandergestapelten Wollsäcken gleichen und kommt vorwiegend bei grobkristallinen, massigen Gesteinen wie Granit vor.

Das Gebiet des Nationalen Naturmonuments zeichnet sich durch eine einzigartige Geschichte aus. Bis Ende des 18. Jahrhunderts wurde es als finstere, undurchdringliche Wildnis mit „modrichten Speluncken und Löchern“ angesehen. Um 1800 wurde begonnen, das Gebiet begehbar zu machen, um es als einen bürgerlichen Landschaftsgarten zu gestalten und zudem eine der ersten Freilichtbühnen Deutschlands einzurichten. Die Luisenburg wurde zum ersten Naturschutzgebiet Oberfrankens, zum Schutz der unvergleichlichen landschaftlichen Schönheit und auch in ihrer Eigenschaft als Zeuge des Waltens gewaltiger Naturkräfte. Berühmte Besucher waren das preußische Königspaar Luise und Friedrich Wilhelm III. sowie Goethe.

Das Gebiet des Nationalen Naturmonuments zeichnet sich zudem durch seine herausragende ökologische Bedeutung aus. Die Luisenburg umgeben Fichtenblockwälder mit imposanten Granitfelsen sowie das Blockmeer im ehemaligen Naturschutzgebiet „Kleines Labyrinth“. Die Fichtenblockwälder bieten durch ein kleinräumiges Mosaik von alten Bäumen, wertvollem Totholz und den Felslebensräumen unterschiedliche Licht-, Wärme-, und Feuchtigkeitsverhältnisse und sind daher ein einzigartiger Lebensraum für eine Vielzahl seltener und bedrohter Arten wie Kreuzotter, Sperlingskauz, Schwarzspecht, Uhu und Gartenschläfer. Im Bereich des Luisenburg-Kösseine-Massivs sind auch Wildkatze, Luchs und Schwarzstorch nachgewiesen. Die Felsvegetation ist ebenso gekennzeichnet durch das Vorkommen sehr seltener und bedrohter Arten der Flechten und Moose. Unter anderem sind hier endemische Arten wie das Leuchtmoos zu finden.

Der Burgstein ist mit 869 m Höhe der höchste Punkt auf dem Gipfelkamm der Luisenburg in Richtung Kösseine. Kulturhistorisch wird die Felsenburg am Burgstein seit jeher als Teil der Luisenburg angesehen. Naturschutzfachlich sind die Felsenlebensräume des Burgsteins sowie der umliegenden Waldbereiche faunistisch und floristisch von sehr hoher Wertigkeit.

Die Felsen und Felsspalten mit ihren Verwitterungsformen und ihrer typischen Vegetation sowie der naturnahe bodensaure Fichtenwald sind die wertgebenden Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Luisenburg, Gipfel der Großen Kösseine und Kleines Labyrinth“. Zu den vorrangigen Zielen des FFH-Gebiets zählen der Erhalt und die Wiederherstellung der montanen, bodensauren Fichtenwälder in ihrer besonderen Naturnähe mit dem Schwerpunkt „Wiederherstellung der besonderen Naturnähe“. Der FFH-Managementplan enthält die „gänzliche Aussetzung der regulären Bewirtschaftung“ als Zielbestimmung.

Der Raum um die Luisenburg ist touristisch sehr gut erschlossen und wird vor allem im Sommer von Wanderern, Mountainbikern und für weitere Aktivitäten genutzt. Es handelt sich um eine herausragende Sehenswürdigkeit Bayerns, einen beliebten Erholungsort für die örtliche Bevölkerung und auswärtige Besucher gleichermaßen.

Mit der Ausweisung als Nationales Naturmonument „Luisenburg-Felsenlabyrinth Wunsiedel“ wird das Gebiet mit Blick auf seine kulturhistorischen und naturgeschichtlichen Besonderheiten und wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit geschützt. Das „Luisenburg-Felsenlabyrinth Wunsiedel“ erfüllt die drei Grundvoraussetzungen für ein Nationales Naturmonument in besonderem Maße. Dies ermöglicht eine klare Abgrenzung zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet. Dem Schutzgebiet kommt eine nationale Bedeutung zu und es weist aufgrund seiner herausragenden Bedeutung eindeutig Monumentcharakter auf. Die Verbindung von Natur und Kultur steht im Mittelpunkt der Unterschutzstellung.

## **B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Der Ministerrat hat den Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz mit Beschluss vom 16. Juli 2024 beauftragt, für das zweite Nationale Naturmonument in Bayern das Ausweisungsverfahren einzuleiten. Die Ausweisung des Luisenburg-Felsenlabyrinths Wunsiedel als Nationales Naturmonument kann auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) nur im Wege einer Rechtsverordnung der Staatsregierung erfolgen. Im Rahmen der Ausweisung als Nationales Naturmonument wird, unter Wahrung der Erlebbarkeit des Gebietes für die Bevölkerung, sichergestellt, dass diese schutzwürdige Landschaft mit ihrem bedeutenden kulturhistorischen und naturgeschichtlichen Hintergrund und der dort vorhandenen Biodiversität für künftige Generationen bewahrt werden kann.

Im Gegenzug zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung werden zwei seit den Jahren 1982 bzw. 1989 bestehende Verordnungen über den „Naturpark Bayerische Rhön“ und den „Naturpark Oberer Bayerischer Wald“ aufgehoben. Die Paragraphenbremse steht dem Erlass der Verordnung daher nicht entgegen.

## **C) Besonderer Teil**

### **Zu § 1 – Schutzgegenstand, Größe und Schutzgebietsgrenzen**

§ 1 Satz 1 lokalisiert das Gebiet und erklärt es mit seinen spektakulären Naturelementen zum zweiten Nationalen Naturmonument Bayerns. Das südlich der Stadt Wunsiedel gelegene Gebiet, welches das Felsenlabyrinth der Luisenburg, das Kleine Labyrinth und den Burgsteinfelsen mit den herausragenden umgebenden Fels- und Waldlebensräumen und den prägenden Naturelementen aus Silikatfelsen mit Felsspaltengesellschaften und Fichtenblockwäldern umfasst, trägt künftig den Namen „Nationales Naturmonument Luisenburg-Felsenlabyrinth Wunsiedel“. Es befindet sich im Fichtelgebirge, Landkreis Wunsiedel, Regierungsbezirk Oberfranken. Das Nationale Naturmonument umfasst eine Fläche von insgesamt rund 86,99 ha. Es bildet den Kernbereich des bestehenden Naturschutzgebietes „Luisenburg-Felsenlabyrinth Wunsiedel“. Diese Fläche

ist notwendig, um den Schutz und Erhalt des Naturmonuments gewährleisten zu können.

Sein Geltungsbereich wird in Schutzgebietskarten im Maßstab (M) 1 : 25 000 und M 1 : 5 000 durch die Innenkante der Abgrenzungslinie gekennzeichnet. Maßgebend für den Grenzverlauf ist entsprechend vergleichbarer Schutzgebiete die Karte M 1 : 5 000. Auf die Anlagen wird Bezug genommen (Sätze 2 bis 4).

## **Zu § 2 – Schutzzweck**

### **Zu Abs. 1**

§ 2 regelt den Schutzzweck des Nationalen Naturmonuments „Luisenburg-Felsenlabyrinth Wunsiedel“. Es ist gemäß den an internationale Vorbilder angelehnten Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes ein Gebiet von herausragender geologischer, ökologischer und historischer Bedeutung und aus naturgeschichtlichen und kulturhistorischen Gründen sowie wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit als Nationales Naturmonument zu schützen.

### **Zu Abs. 2**

Das Nationale Naturmonument „Luisenburg-Felsenlabyrinth Wunsiedel“ ist gleichzeitig

- Bestandteil des mit Verordnung vom ... festgesetzten Naturschutzgebietes „Luisenburg-Felsenlabyrinth Wunsiedel“,
- Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets Fichtelgebirge und des gleichnamigen Naturparks im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken

und beinhaltet

- das FFH-Gebiet Nr. 5937-304 „Luisenburg, Gipfel der Großen Kösseine und Kleines Labyrinth“,
- gesetzlich geschützte Biotop im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG und
- das Naturdenkmal Burgsteinfelsen.

Unter Berücksichtigung dieser Unterschutzstellungen besteht für die Verordnung über das Nationale Naturmonument „Luisenburg-Felsenlabyrinth Wunsiedel“ ein Regelungsbedarf in Bezug auf die Erhaltung der naturgeschichtlich und geologisch bedeutsamen Felsenformationen (Nr. 1) und in Bezug auf die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Wälder und Waldränder mit einheimischen und standorttypischen Baum- und Straucharten (Nr. 2). Die Wälder sind unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse langfristig einer natürlichen, vom Menschen im Wesentlichen unbeeinflussten Entwicklung zuzuführen (Prozessschutz). Die genannten Lebensräume sind in ihrer Natürlichkeit und ihrem naturnahen Zustand zu erhalten oder hierhin zu entwickeln, natürliche Dynamik ist zuzulassen. Diese Aspekte sind bislang nicht umfassend unter Schutz gestellt. Die imposante Naturscheinung mit ihrem Erlebnis-, Bildungs- und Forschungswert sowie ihre naturgeschichtliche Bedeutung für künftige Generationen sind zu schützen (Nr. 3). Auch die gebietstypischen Lebensräume, wie das Blockmeer und die Fichtenblockwälder, sowie die Lebensgemeinschaften der Pflanzen- und Tierarten sind vom Schutzzweck der Verordnung umfasst. Hierzu zählen insbesondere die für das Gebiet besonderen und seltenen Tierarten wie Wildkatze, Luchs oder Uhu und die Felsvegetation, in der sehr seltene und bedrohte Arten der Flechten und Moose vorkommen (Nr. 4). Diese Schutzzwecke stehen alle gleichberechtigt nebeneinander.

### **Zu Abs. 3**

Soweit mit ihnen vereinbar, soll das Nationale Naturmonument mit seinen naturgeschichtlichen Besonderheiten gemäß ihrer nationalen Bedeutung auch erlebbar sein und wissenschaftliche Beobachtungen, Untersuchungen und Forschung ermöglichen.

Das Nationale Naturmonument kann vorbehaltlich anderweitiger Regelungen, auch zur Unterhaltung der notwendigen Infrastruktur, im Rahmen des naturschutzrechtlichen Betretungsrechts von jedermann zum Zwecke einer naturverträglichen Erholung auf eigene Gefahr betreten werden. Bei der Ausübung des Betretungsrechts ist insbesondere Rücksicht zu nehmen auf Natur und Landschaft und auf andere Erholungssuchende. Hiermit wird der Erlebniswert des Nationalen Naturmonuments unterstrichen. Einschränkungen können sich beispielsweise aus den Verboten dieser Verordnung, der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Luisenburg-Felsenlabyrinth Wunsiedel“ in der jeweils geltenden Fassung und insbesondere der Pflicht zur Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft und auf andere Erholungssuchende ergeben. Dies ist in einem Gebiet mit enormer Anziehungskraft von besonderer Bedeutung.

### **Zu § 3 – Verbote**

§ 3 normiert ein absolutes Veränderungsverbot und untersagt alle Handlungen, die das Nationale Naturmonument oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. In der beispielhaften Aufzählung werden einige Verbote zur Sicherung des Schutzzwecks konkretisiert.

#### **Zu Nrn. 1 und 2**

Felsen, insbesondere Felswände, Felsköpfe und Höhlen sind besonders sensible Lebensräume und erfordern ebenso wie die Fels- und Felsspaltenvegetation wirksame Beschränkungen.

#### **Zu Nr. 3**

Bodengestalt und Bodenoberfläche sind maßgeblich für die einzigartige Landschaftsgestaltung und die damit verbundene kulturhistorische Identität des Gebiets verantwortlich. Eingriffe können irreversible Spuren an der Substanz der Anlage verursachen und somit dem Monumentcharakter schaden.

#### **Zu Nrn. 4 bis 6**

Ein weiterer elementarer Schutzgegenstand des Nationalen Naturmonuments sind natürliche Wälder und Waldränder mit einheimischen und standorttypischen Baum- und Straucharten, so dass gerade das Verbot forstlicher Maßnahmen jeder Art konsequent anzuwenden ist. Es umfasst auch das Verbot des Einbringens von nicht standortheimischen Arten sowie das Verbot, Totholz zu entfernen oder zu zerstören, da dieses einen wichtigen Lebensraum für seltene Arten bietet.

#### **Zu Nrn. 7 und 8**

Das Nationale Naturmonument ist als Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren, Pflanzen und Pilzen umfassend zu schützen. Deshalb sind erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen dieser Lebensräume, insbesondere durch die genannten Maßnahmen, verboten. Dies umfasst vor allem neuartige, nicht an den Schutzziele der Verordnung ausgerichtete Störungen und Beeinträchtigungen, hingegen nicht langjährig ausgeübte Nutzungen, die sich auch bislang nicht nachteilig auf die Lebensräume im Schutzgebiet und seine wertvolle ökologische Ausstattung ausgewirkt haben. Immissionen, die mit der Durchführung der Luisenburg-Festspiele auf der außerhalb des Schutzgebiets gelegenen Felsenbühne verbunden sind, stellen daher keine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen im Schutzgebiet dar und sind nicht verboten.

Charakteristische und wertgebende Arten sind insbesondere:

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Uhu (*Bubo bubo*), Gartenschläfer (*Éliomys quercinus*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Luchs (*Lynx lynx*), Kreuzotter (*Vipera berus*) und Leuchtmoos (*Schistostega pennata*).

#### **Zu Nr. 9**

Um den Erlebniswert des Nationalen Naturmonuments zu erhalten, müssen Erholungssuchende aufeinander Rücksicht nehmen und dürfen andere Erholungssuchende nicht

unverhältnismäßig stören. Beispielhaft ist die Störung durch akustische Maßnahmen wie Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte genannt.

**Zu Nr. 10**

Wirtschaftliche Nutzungen sind untersagt. Die bestehenden wirtschaftlichen Nutzungen durch die Stadt Wunsiedel werden in einem eigenen Ausnahmetatbestand geregelt.

**Zu § 4 – Ausnahmen**

Die in § 4 Satz 1 aufgelisteten Maßnahmen bleiben von den Verboten unberührt. In Zweifelsfällen sollte die Verwaltung möglichst frühzeitig einbezogen werden, um bei der Planung und Durchführung der zulässigen Maßnahmen und Tätigkeiten eine schutz-zweckkonforme und möglichst schonende Ausführung sicherzustellen. Die Letztentscheidung liegt in diesen Fällen bei der zuständigen Verwaltung (Satz 2).

**Zu Nr. 1 Buchst. a**

Zulässig sind zunächst Maßnahmen, die dem Erreichen des Schutzzwecks im Sinne des § 2 dienen. Hierzu gehören auch Maßnahmen zum Erhalt der kulturhistorischen Einrichtung im Felsenlabyrinth. Die Durchführung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen erfasst unter anderem das Aufstellen sowie Anbringen und die Erhaltung von Schildern, Wegemarkierungen, Warntafeln, Absperrungen oder Ähnlichem, die Unterhaltung von baulichen Anlagen, die Bewirtschaftung des Landschaftsgartens sowie die regelmäßig notwendige Reinigung oder Freilegung der bestehenden historischen Felsinschriften und die Freihaltung der historisch festgelegten Sichtachsen und Querverbindungen des Landschaftsgartens. Auch Maßnahmen, die die kulturhistorische Bedeutung des Gebiets erhalten, erlebbar machen und fortentwickeln, sind erlaubt. Hierzu zählen insbesondere kulturelle Veranstaltungen am historischen Alten Theaterplatz im Luisenburg-Felsenlabyrinth, dem Ursprung der Luisenburg-Festspiele. Diese können im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde bei Gewährleistung der übrigen Schutzzwecke gemäß § 2 auch weiterhin durchgeführt werden. Vom Ausnahmetatbestand ist zudem eine mit den Schutzziele vereinbare touristische Nutzung umfasst, insbesondere durch Besuch des Bürgerlichen Landschaftsgartens Luisenburg-Felsenlabyrinth, die zur naturverträglichen Erlebbarkeit der Luisenburg beiträgt.

**Zu Nr. 1 Buchst. b**

Auch Maßnahmen, die der Verwirklichung der Erhaltungsziele gemäß § 3 der Bayerischen Natura 2000-Verordnung dienen, bleiben von den Verboten unberührt.

**Zu Nr. 1 Buchst. c**

Erforderliche Verkehrssicherungsmaßnahmen, um die gewünschte Zugänglichkeit des Gebiets zu erhalten, sind zulässig. Hierbei handelt es sich primär um Maßnahmen zur Beräumung und Sicherung der Felsen. Auch forstliche Maßnahmen zur Verkehrssicherung auf den Wegen fallen unter diese Ausnahme. Dabei ist anfallendes Holz als Lebensraum für seltene Arten grundsätzlich im Bestand zu belassen.

**Zu Nr. 2**

Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr oder Beseitigung von unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefahren, insbesondere für Leib und Leben, sind zulässig und der zuständigen Verwaltung gemäß § 6 nach ihrer Durchführung unverzüglich anzuzeigen, damit diese in sicherheitsrelevanten Fragen informiert sind. Übungsmaßnahmen der Rettungsdienste und der Feuerwehr innerhalb des Gebiets sind wie bisher im Rahmen einer Befreiung durch die höhere Naturschutzbehörde möglich (§ 5).

**Zu Nr. 3**

Im Einvernehmen mit der zuständigen Verwaltung gemäß § 6 können zwingend erforderliche Maßnahmen umgesetzt werden, um sicher zu stellen, dass für die umliegenden Wälder keine Waldschutzrisiken durch die Ausweisung des Nationalen Naturmonuments verwirklicht werden.

#### **Zu Nr. 4**

Diese Ausnahme von den Verboten in § 3 Nrn. 4 und 6 dient dem nachhaltigen Umbau von kulturgeprägten Fichtenforsten mit Fichtenreinbeständen zu den natürlichen Waldgesellschaften (insbesondere Hainsimsen-Buchenwäldern) auf den entsprechenden Waldstandorten. Die hierfür notwendigen waldbaulichen Maßnahmen dienen dem Schutzzweck gemäß § 2 Abs. 2. Die notwendige Pflege- und Entwicklungsplanung, der im Umgriff des Nationalen Naturmonuments mit der zuständigen Verwaltung abzustimmen ist, kann insbesondere in der Forsteinrichtung festgesetzt werden. Um das Ziel des Prozessschutzes langfristig auch in den umbaubedürftigen Waldbeständen erreichen zu können, ist eine Befristung der Ausnahme notwendig.

#### **Zu Nr. 5:**

Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist zulässig.

#### **Zu Nr. 6**

Wissenschaftliche Aktivitäten sind im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Forschungsfreiheit zulässig, wenn und soweit sie nicht mit erheblichen Eingriffen in die Natur und Landschaft verbunden sind.

#### **Zu Nr. 7**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Trinkwasserversorgungsanlagen können als Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge weiter genutzt und unterhalten werden.

### **Zu § 5 – Befreiungen**

§ 5 verweist für im Einzelfall mögliche Befreiungen von den Verboten des § 3 der Verordnung auf die Maßgaben des § 67 BNatSchG und regelt die Zuständigkeit. Die Befreiung kann von der höheren Naturschutzbehörde auf Antrag erteilt werden und ermöglicht so, auf nicht vorhersehbare Umstände reagieren zu können. Eine Befreiung kann gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG bleibt unberührt, d. h. bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet die oberste Naturschutzbehörde über die Befreiung.

### **Zu § 6 – Verwaltung**

#### **Zu Abs. 1**

§ 6 regelt die künftige Verwaltung des Nationalen Naturmonuments. Der Vollzug der Verordnung über das Nationale Naturmonument Luisenburg-Felsenlabyrinth Wunsiedel und die Verwaltung des Nationalen Naturmonuments obliegen der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberfranken. Hierfür soll eine dauerhafte Schutzgebietsbetreuung für das zukünftige Nationale Naturmonument eingerichtet werden. Der Verordnungsentwurf enthält dazu die nötigen Regelungen. Die Verwaltung und die Betreuung des Gebiets sollen im engen Austausch mit betroffenen Akteuren vor Ort, wie beispielsweise dem Forstbetrieb der Stadt Wunsiedel und der örtlichen Umweltstation, stattfinden.

#### **Zu Abs. 2**

Die Verwaltung hat insbesondere folgende Aufgaben zur Sicherstellung des Schutzzwecks (§ 2) und unter besonderer Beachtung der herausragenden naturschutzfachlichen Bedeutung des Gebiets:

**Zu Nr. 1**

Geordnete Entwicklung und gegenseitige Abwägung der Belange des Naturschutzes, der Naherholung, der Besucherlenkung und des Naturtourismus; hierzu sollen geeignete Konzepte erarbeitet und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Insbesondere die Besucherlenkung ist angesichts des bestehenden Drucks auf das Gebiet vordringlich. Als Handlungsgrundlage soll im angemessenen Zeitrahmen ein Entwicklungskonzept mit Vorgaben zur Nutzung und zu den erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erstellt werden. Inhaltlich kann dieses Konzept u. a. auf die vorhandenen Forstbetriebskarten für den Kommunalwald der Stadt Wunsiedel sowie auf den FFH-Managementplan und ggf. weitere vorliegende Fachgrundlagen zurückgreifen. Weitere Inhalte sind insbesondere auch die Besucherlenkung und die Umweltbildung. Begleitend soll ein Monitoring der Maßnahmen und Entwicklungen im Nationalen Naturmonument erfolgen.

**Zu Nr. 2**

Betrieb und Unterhaltung der Einrichtungen des Nationalen Naturmonuments (wie Informations- und Erholungseinrichtungen, Wegenetz, Markierungen, Beschilderung) obliegen ebenfalls der Verwaltung.

**Zu Nr. 3**

Nr. 3 bündelt naturschutzfachliche Aufgaben der Verwaltung.

**Zu Nr. 4**

Die Bildungs- einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit ergänzt diesen Aufgabenkatalog.

**Zu § 7 – Ordnungswidrigkeiten**

**Zu Abs. 1**

Die Verordnung über das Nationale Naturmonument „Luisenburg-Felsenlabyrinth Wunsiedel“ ist eine bewehrte Verordnung. Die Bußgeldvorschrift sichert die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung und verleiht ihnen einen größeren Nachdruck. Ordnungswidrig nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 Satz 2 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 4 zulässig ist oder nicht eine vorherige Befreiung nach § 5 erteilt worden ist.

**Zu Abs. 2**

Die Höhe der Geldbuße nach Art. 57 Abs. 1 BayNatSchG beträgt bis zu fünfzigtausend Euro.

Regelungen über die Ordnungswidrigkeiten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

**Zu § 8 – Verhältnis zu Naturschutzgebieten**

Das Nationale Naturmonument „Luisenburg-Felsenlabyrinth Wunsiedel“ ist gleichzeitig Bestandteil des Naturschutzgebiets „Luisenburg-Felsenlabyrinth Wunsiedel“. § 8 regelt das Verhältnis der Verordnungen zueinander. Die Festlegungen der für das Naturschutzgebiet maßgeblichen Verordnung gelten mit bestimmten Maßgaben.

**Zu Nr. 1**

Gemäß Nr. 1 ist die Verwaltung des Nationalen Naturmonuments auch für den Vollzug des Naturschutzgebiets zuständig.

**Zu Nr. 2**

Weitergehende Regelungen (Schutzanforderungen, Verbote oder Ausnahmen) nach der Verordnung über das Naturschutzgebiet bleiben unberührt.

**Zu Nr. 3**

Stand 04.03.2025

Befreiungen bestimmen sich unter Beachtung der gesetzlichen Klammer des § 67 BNatSchG ausschließlich nach der Verordnung über das Nationale Naturmonument.

**Zu § 9 – Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

ENTWURF